

## **Weisungen der Gemeinderatskommission für die vom Gemeinderat gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Grenchen in privat- und öffentlichrechtlichen Unternehmungen, Körperschaften und Stiftungen (GRKB 3331/02.09.2009)**

Gestützt auf § 37 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinderatskommission folgende Weisung:

- 1 Als vom Gemeinderat gewählte/r Vertreterin oder Vertreter üben Sie Ihr Mandat nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- 2 Sie wahren bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit in erster Linie die Interessen der Stadt Grenchen und deren Bevölkerung. Sie setzen sich deshalb ein für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, eine wirksame Aufgabenerfüllung und eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung.
- 3 Die Gemeinderatskommission oder in ihrem Auftrag der Stadtpräsident können Ihnen Weisungen erteilen, wie die Aufgaben durch Sie wahrzunehmen sind und insbesondere wie Sie im Einzelfall das Stimmrecht auszuüben haben. Dies betrifft vor allem grundlegende strategische Entscheide und ausnahmsweise auch Geschäfte im operativen Bereich (z.B. Geschäfte um Liegenschaften, Vermögensverwaltungen usw.).
- 4 Vor der Behandlung von Geschäften mit finanziell grossen Auswirkungen und von grundlegender Bedeutung für die Stadt holen Sie die Ansicht der Gemeinderatskommission oder des Stadtpräsidenten ein. Diese ist für Sie verbindlich.
- 5 Sie orientieren den Stadtpräsidenten jährlich in einem kurzen Bericht über Ihre Tätigkeit in der betreffenden Institution oder Organisation und stellen ihm einen Jahresbericht zu.
- 6 Vertreterinnen und Vertreter, die ein vom Gemeinderat übertragenes Mandat in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechtes ausüben, können jederzeit abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben mangelhaft erfüllen oder wenn sie die Weisungen der Gemeinderatskommission oder des Stadtpräsidenten nicht befolgen

Diese Weisungen sind von der Gemeinderatskommission mit Beschluss Nr. GRKB 3331/02.09.2009 genehmigt worden.